



Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt

gültig ab 01.01.2022

Grundsatz

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung durch die LÖK oder die Europäische Kommission wird für die Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt folgendes festgelegt:

1. Haltung von Reit-/Freizeitpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Bei Öko-Betrieben mit Pferdepensionen bzw. mit Reitpferdehaltung (diese Betriebszweige dienen nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung) wird der Teil der Pferdepension/der Pferdehaltung nicht als nicht-ökologische Produktionseinheit eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörenden Flächen ökologisch bewirtschaftet werden (lediglich auf den Nachweis der ökologischen Herkunft wird verzichtet). Die Tiere selbst werden nicht öko-zertifiziert. Die Regelung gilt für Pferde, die bis spätestens 31.3.2022 im Equidenpass die Eintragung haben, dass sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind.

Damit wird bei diesen Betrieben die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Förderung als erfüllt angesehen.

Abweichungen und Unregelmäßigkeiten im Bereich von im Betrieb gehaltenen Sport- und/oder Freizeitpferden sind, auch ohne Zertifizierung dieser Tiere, analog zu zertifizierten Produkten zu behandeln (ahnden entsprechend Maßnahmenkatalog, bzw. melden an zuständige Behörde), da sie förderrelevant sein können.

2. Haltung von Mast-/Schlachtpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

In Abgrenzung zur o. g. Regelung fallen Mast-/Schlachtpferde, d. h. Pferde, die im Equidenpass die unter 1. genannte Eintragung (nicht zur Schlachtung bestimmt) **nicht** haben, damit geschlachtet werden dürfen, sehr wohl unter die Regelungen der VO (EU) 2018/848 (einschließlich der Regelungen zur Herkunft), da sie eindeutig der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produkts im o. g. Sinne dienen.

Die Erzeugnisse aus diesen Betriebsteilen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wie bei anderen Tierarten auch zertifiziert.



3. Begrenzte Nutzung von Weideflächen durch nicht zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb gehörende Pferde

Bei diesen Fällen geht es ausschließlich um die Nutzung von Weiden durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtervorräte, Stallungen, Ausläufe etc.

Für die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nicht-ökologische Tiere (auch Pferde) gelten die Regelungen der die VO (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten VO heißt es dazu: „...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“).

Soweit bisher unter den Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 834/2007 die Weidenutzung mit nichtökologischen Pferden im Betrieb praktiziert wurde, müssen die Betriebe bis spätestens 31.10.2022 eine Entscheidung getroffen und umgesetzt haben, ob diese Tiere inklusive der beweideten Flächen zum Betrieb gehören, oder ob die Tiere und die beweideten Flächen aus dem Betrieb ausgegliedert werden. Danach dürfen nicht zum Betrieb gehörende Pferde nur noch unter den genannten Voraussetzungen ökologische Weiden nutzen.

Achtung: Betriebe die diese Regelung nutzen, sollten die Einschränkungen im Förderverfahren „Förderung ökologischer Anbauverfahren“ beachten.